



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 18. Juni 2011

Nr. 24

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 265 – Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 265

Bekanntmachungen

Antrag der RWE Innogy Cogen GmbH, Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Biomasseheizkraftwerkes Bergkamen durch Errichtung und Betrieb einer Holzbrennstoffannahmestation S. 266 – Antrag der Fa. ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg vom 15. April 2011, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallsammelstelle in 44793 Bochum-Höntrop, Essener Straße 244 S. 266 – Genehmigung der Oberflächenbehandlungsanlage der Firma Beschichtungszentrum Werne GmbH gem. § 4 BImSchG in 59368 Werne S. 267 – Änderung der Satzung des Sparkassenzweck-

verbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna und der Gemeinde Holzwickede S. 268

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ vom 26. Mai 2011 S. 271 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 278 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 278 – Kraftloserklärung der Stadtparkasse Gevelsberg S. 278 – Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg S. 278 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 278 – Aufgebot der Sparkasse Meschede S. 278 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 278 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 278 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 279

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 279 – desgl. S. 279

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

337. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 6. 2011
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rainer Schröder in 59872 Meschede habe ich die

Vermessungsgenehmigung II für die VermTechn.'in Claudia Müthing-Wiese erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 14. 6. 2011.

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 265

338. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 6. 2011
31.2416

Der VermTechn. Thomas Gonsiorek ist mit Ablauf des 31. 5. 2011 aus den Diensten des Öffentl.best.Verm-Ingenieurs Herr Dipl.-Ing. Helmut Pomrenke in 44014 Dortmund ausgeschieden. Damit ist die Herrn Öffentl. best.VermIngenieur Dipl.-Ing. Pomrenke mit meiner Verfügung vom 24. 2. 1995, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 265

BEKANNTMACHUNGEN

339. Antrag der RWE Innogy Cogen GmbH, Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Biomasseheizkraftwerkes Bergkamen durch Errichtung und Betrieb einer Holzbrennstoffannahmestation

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 6. 2011
53-Ar-0005/11/0801.1

Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Innogy Cogen GmbH, Dortmund beantragt gemäß § 16 Abs. 1, 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Biomasseheizkraftwerkes, 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 10, Kreis Unna, Gemarkung Bergkamen, Flur 11.

Die beantragte Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer zweistraßigen Annahmestation für aufbereitete Holzbrennstoffe bestehend aus:

- Brennstoffentladung mit Rampe
- Störstoffabscheidung für Eisen- und Nichteisenmetalle sowie Übergrößen
- Förderanlagen.

Die genehmigte Kapazität des Biomasseheizkraftwerkes (BMHKW) bleibt unverändert bestehen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 Spalte 1 i. V. m. Nr. 8.1a, Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 1 und 3 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Heutling

(244)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 266

340. Antrag der Fa. ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg vom 15. April 2011, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallsammelstelle in 44793 Bochum-Höntrop, Essener Straße 244

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18. 6. 2011
52-DO-0051/11/0813.1-Ko

Bekanntmachung

Die Fa. ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, beantragt gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) die Errichtung und den Betrieb einer Abfallsammelstelle in 44793 Bochum, Gemarkung Hamme, Essener Straße 244, Flur 4, Flurstück 2049 (Werksteil Bochum-Höntrop).

Die Antragstellerin betreibt auf dem Werksgelände in Bochum-Höntrop eine nach Baurecht genehmigte Abfallsammelstelle, die nunmehr erweitert werden soll.

Nach Durchführung der Erweiterung bedarf die Anlage im Gesamten einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die bestehende Abfallsammelstelle umfasst folgende Anlagenteile, die in einer Halle untergebracht sind:

- BE 0 - Eingangskontrolle
- BE 1 - Lager für brennbare und wassergefährdende Stoffe, Behandlung 1,
- BE 2 - Lager für Kleingebinde 1,
- BE 3 - Sedimentationsbecken, Behandlung 2 und
- BE 4 - Lager für Kleingebinde 2.

Die beantragte Erweiterung der Abfallsammelstelle besteht aus folgenden im freien befindlichen Anlageteilen:

- BE 5 - Lager für nicht brennbare und nicht wassergefährdende Stoffe (Lagerung im Freien von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Containern und Mulden auf einer asphaltierten Fläche von ca. 1500 m²) und
- BE 6 - Lager für feste und nicht wassergefährdende Stoffe (Lagerung im Freien von nicht gefährlichen Abfällen in zwei Boxen und Containern auf einer asphaltierten Fläche von ca. 600 m²).

Bei den in den Betriebseinheiten BE 1 bis BE 6 gelagerten und behandelten Stoffen handelt es sich um Schrotte, gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie gefährliche und nicht gefährliche Schlämme.

Die Abfallsammelstelle soll montags bis samstags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden.

In betrieblichen Notsituationen nach TA Lärm (Ziffer 7.1) soll auch außerhalb der regulären Betriebszeit die Zu- und Abfahrt eines LKW pro Stunde erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.13 Spalte 1, 8.13 Spalte 2, 8.11 aa) Spalte 1, 8.11 b/aa) Spalte 2, 8.11 b/bb) Spalte 2, 8.12 Spalte 1 und 8.12 b) Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -).

Die Abfallsammelstelle gehört weiterhin zu den unter Nummer 8.8 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – genannten Anlagen.

Somit war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG gemäß § 3 c Satz 1 und 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **27. 6. 2011** bis einschließlich **26. 7. 2011**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 52, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 622 und

- bei der Stadt Bochum, Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum, Zimmer 1.0.210 (Technisches Rathaus - Stadtplanungs- und Bauordnungsamt),

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter Telefon-Nr. 02931 / 825365 und

- bei der Stadt Bochum unter Telefon-Nr. 0234 / 9101717

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **27. 6. 2011 bis einschließlich 9. 8. 2011** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wenn der Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er

**am 20. 9. 2011, 10.00 Uhr
im Raum 2083 des Bildungs- und
Verwaltungszentrums der Stadt Bochum,
Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44777 Bochum,**

statt.

Sofern die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden kann, kann sie am 21. 9. und ggf. am 22. 9. 2011 jeweils beginnend um 9.00 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag:

gez. Koch

(595)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 266

341. Genehmigung der Oberflächenbehandlungsanlage der Firma Beschichtungszentrum Werne GmbH gem. § 4 BImSchG in 59368 Werne

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 8. Juni 2011
53-LP-9976112.1 G 063/10-SLI

Bekanntmachung

Der Firma Beschichtungszentrum Werne GmbH wurde mit Bescheid vom 25. 5. 2011 die Genehmigung gem. §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stahl- und Aluminiumteilen durch ein chemisches Verfahren in 59368 Werne, Schulzenstraße 3, Gemarkung Werne-Stadt, Flur 45, Flurstück 719 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen das Gefahrstofflager, die Oberflächenbehandlungsanlage, den Spülwasserkreislauf, die Anmischstation für Salzlösung, die automatische Krananlage sowie das Metalllager.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Auflagen erteilt.

B.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

C.

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt. Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist (siehe D) auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als bekanntgegeben.

D.

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom 20. 6. 2011 bis einschließlich 4. 7. 2011 bei der Bezirksregierung Arnsberg (Standort Lippstadt) Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 244

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie bei der Stadt Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Raum 104

montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr,

donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr
und von 14.00 bis 17.00 Uhr,

freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

aus und kann dort während der vorgenannten Zeiten (mit Ausnahme an gesetzlichen Feiertagen) eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Schulte-Lindhorst

(285) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 267

342. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna und der Gemeinde Holzwickede

Bezirksregierung Arnsberg Unna, 4. 5. 2011
31.1-6-12

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Kreis Unna, die Kreisstadt Unna und die Gemeinde Holzwickede bilden einen Sparkassenzweckverband, im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 / SGV NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NW. S. 298, 326), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV. NW. S. 696) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NW. S. 380) sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna und der Gemeinde Holzwickede“.

Er hat seinen Sitz in Unna.

Er führt das dieser Satzung begedruckte Siegel.

- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster (Westf.).

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder zu fördern. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

„Kreis- und Stadtparkasse Unna
Zweckverbandssparkasse des Kreises Unna,
der Kreisstadt Unna und der Gemeinde
Holzwickede“,

im folgenden „Sparkasse“ genannt.

Der Verband ist ihr Träger.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine andere Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Sie verpflichten sich, ihre Geldgeschäfte bevorzugt mit der Sparkasse zu tätigen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Kreis Unna	3 Vertreter
Kreisstadt Unna	9 Vertreter
Gemeinde Holzwickede	3 Vertreter
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister bzw. der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 GkG). In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hat, den Nachfolger.

- (4) Der Vorstandsvorsteher, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtsanhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherungen verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht der Vertretung oder der Anstellungsbehörde desselben Verbandsmitgliedes angehören. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter sowie den Hauptverwaltungsbeamten und seinen Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 3 i. V. m. § 17 SpkG NRW („Beanstandungsbeamter“).

Die Verbandsversammlung entscheidet auch über die im § 8 Abs. 2 Sparkassengesetz bezeichneten Angele-

genheiten der Sparkasse. Des Weiteren beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung des Vorstandsvorstehers.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber wenigstens zweimal im Jahr einberufen (§ 15 Abs. 5 GkG). Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beschlüsse festgehalten werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung der in § 8 Abs. 2 Buchstabe e) und § 19 Abs. 3 SpkG geregelten Angelegenheiten oder soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließt. § 48 Abs. 2 und 3 GO NW ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten (§ 16 Abs. 1 GkG) der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder, längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. § 5 Buchst. b) und e) gilt entsprechend. Der Vorstandsvorsteher darf der Verbandsversammlung nicht angehören (§ 16 Abs. 1 GkG).
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt. Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen. Auf die Erhebung einer Verbandsumlage gemäß § 19 GkG kann deshalb verzichtet werden.
- (3) Die Ruhegehälter und die Bezüge aus der Hinterbliebenenversorgung der früheren Mitglieder des Sparkassenvorstandes werden dem Verband von der Sparkasse erstattet.

§ 13

Überschüsse

Soweit dem Verband als Träger der Sparkasse nach § 25 des Sparkassengesetzes Jahresüberschüsse der Sparkasse zugeführt werden, sind sie an die Mitglieder nach folgendem Verhältnis aufzuteilen:

Kreis Unna	20 %
Kreisstadt Unna	60 %
Gemeinde Holzwickede	20 %.

An der Verteilung der Jahresüberschüsse nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.

Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Mitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Abs. 3 SpkG NRW).

§ 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Verbandsmitglieder untereinander nach dem in § 13 angegebenen Verhältnis.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 - Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (3) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 20) in Kraft.

§ 16

Veränderungen im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung (§ 15 Abs. 1).

- (2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, in dem die Satzungsänderung erfolgt ist, wirksam.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 - Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Mitglieder in dem in § 13 festgelegten Verhältnis über. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 128 bis 130, 132 BRRG von den Mitgliedern zu übernehmen.

§ 18

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna; § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleibt unberührt.

§ 20

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. 12. 2002 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

gez. Mölle	gez. Kroll	gez. Splitterger
Verbands- vorsteher	Vorsitzende der Verbandsversammlung	Schriftführer



Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna und der Gemeinde Holzwickede wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 25. Mai 2011

31.1.6 –12

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann

(2359)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 268



**343. Bekanntmachung der Prüfungsordnung
für Angestellte im kommunalen
Verwaltungsdienst (POA-Gem) des
Zweckverbandes „Südwestfälisches
Studieninstitut für kommunale Verwaltung
und Verwaltungsakademie für Westfalen“
vom 26. Mai 2011**

Zweckverband Hagen, 26. 5. 2011
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
Hagen
0.01

Aufgrund der §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298) in Verbindung mit den §§ 9 Absatz 2 Buchstabe d) und 20 der Zweckverbandsatzung in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ mit Beschlüssen vom 15. 11. 2004 und 9. 5. 2011 folgende Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) als Satzung beschlossen:

1. Prüfungsordnung

Prüfungsordnung

**für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst
(POA-Gem)**

Der Zweckverband „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ hat als zuständige Stelle gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931) - BBiG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) (BBiGZustVO) (GV. NRW S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Auflösung des Landesversicherungsamtes vom 20. 11. 2007 (GV. NRW S. 588) nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 26. Mai 2009 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen erlassen:

Erster Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Ersten und Zweiten Prüfung für Angestellte Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten
 - a) der Arbeitgeber
 - b) der Arbeitnehmer
 - c) der zuständigen Stelle

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren.
- (3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.
- (4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 3

Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602/SGV NRW 2010) gelten entsprechend.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Zweiter Abschnitt

Abschluss mit schriftlicher und praktischer Prüfung

§ 6

Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangleistungen

- (1) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber. Diese Aufgaben können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.
- (2) Vor der Prüfung ist der Lehrgangspunktwert zu ermitteln. Für die Lehrgangleistungen gelten die §§ 15, 16 und 19 Abs. 4 sinngemäß; die erforderlichen Entscheidungen trifft die Studienleiterin oder der Studienleiter.
- (3) In der Nachweisung nach Anlage 1, die die Studienleiterin oder der Studienleiter erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang erbrachten schriftlichen und sonstigen Leistungen (z. B. mündliche Leistungen, Tests, Hausarbeiten) zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Punktwerte der schriftlichen und sonstigen Leistungen sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Angestellten bekannt zugeben.

§ 7

Ziele, Gegenstand und Bewertung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling
 - a) über die Fachkompetenz und
 - b) über die Handlungs- und Sozialkompetenz zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste oder Zweite Prüfung Voraussetzung ist.
- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und umfasst insbesondere in der Zweiten Prüfung auch das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse.

- (3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

§ 8

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

§ 9

Erleichterung für behinderte Prüflinge

Behinderten Prüflingen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 10

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) In der Ersten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 180 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.
- (2) In der Zweiten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 240 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.
- (3) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Diese Befugnis kann auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden. Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.
- (4) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt zugeben.

§ 11

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (2) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen (§ 15) hinzuweisen.
- (3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.
- (4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.
- (3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.
- (4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

§ 13

Zulassung zur praktischen Prüfung

- (1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn
 - a) drei Arbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sind
 - und
 - b) der Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte ergibt
- (2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Prüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten, in der Zweiten Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.

Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.
- (3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zugeben.

Im Falle der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.

- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des Innenministeriums sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Perso-

nen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 15

Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Prüflinge, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit täuschen oder einen Täuschungsversuch unternehmen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung dieser Arbeit ausgeschlossen werden. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlungen die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, einzelne Prüfungsleistungen mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Hat ein Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der praktischen Prüfung.

§ 16

Bewertung

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

sehr gut	15 oder 14 Punkte:
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;	
gut	13, 12, 11 Punkte:
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;	
befriedigend	10, 9, 8 Punkte:
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;	
ausreichend	7, 6, 5 Punkte:
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;	
mangelhaft	4, 3, 2 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;	
ungenügend	1 oder 0 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.	

§ 17

Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
 1. der Lehrgangspunktwert mit 30 v. H.,
 2. der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v. H., wobei die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
 3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v. H.berücksichtigt.
- (3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.
- (4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

13,50 bis 15,00	=	sehr gut,
10,50 bis 13,49	=	gut,
7,50 bis 10,49	=	befriedigend,
5,00 bis 7,49	=	ausreichend.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist.
- (6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
 - die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
 - sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
 - die Bewertung der Lehrgangsleistungen,
 - die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
 - die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
 - das Gesamtergebnis.

§ 18

Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 4 oder 5.
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.
- (3) Das zuständige Studieninstitut kann Angestellten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom

27. 1. 2005 die Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilen.

§ 19

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.
- (4) Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.
- (3) Der Lehrgangspunktwert wird aus der Ersten Prüfung übernommen.

Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangsleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten Klausuren sowie die in dieser Zeit erbrachten sonstigen Leistungen zusätzlich mit einzubeziehen.

Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangsleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

§ 21

Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Dritter Abschnitt
Sondervorschriften für den Abschluss
mit modularer
Zweiter Angestelltenprüfung

§ 22

Bestandteile der Prüfungsleistungen

- (1) Das Ergebnis der modularen Prüfung setzt sich entsprechend der Anlagen 1 a bzw. 1 b zusammen aus den Ergebnissen
 - a) der Leistungsnachweise der Pflichtmodule eines modular aufgebauten Lehrganges für Angestellte
 - b) der praktischen Prüfung.
- (2) Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von dreieinhalb Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.
- (3) Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

§ 23

Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) In das Gesamtergebnis fließen die Leistungsnachweise mit 80 %, die praktische Prüfung mit 20 % ein.
- (2) Für die Berechnung gelten § 17 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) an allen Modulen teilgenommen worden ist
 - b) der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt
 - c) nicht mehr als drei Leistungsnachweise des Basisstudiums mit weniger als fünf Punkten bewertet sind
 - d) zwei Klausuren im Schwerpunktbereich mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren im Schwerpunktbereich mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss mit Schwerpunkt angestrebt wird
 - e) zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren in den Schwerpunktbereichen mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss ohne Schwerpunkt angestrebt wird.

Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist erfüllt, wenn nicht mehr als 20 % Fehlzeiten je Modul vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

- (4) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Werden vier Leistungsnachweise im Basisstudium mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (2) Werden zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.

- (3) Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 23 Abs. 3 nicht erfüllt werden.
- (4) Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als vier Leistungsnachweise im Basisstudium bzw. alle Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich mit weniger als fünf Punkten bewertet sind.

§ 25

Andere Bestimmungen

Für die modulare Prüfung finden im Übrigen die Vorschriften der Abschnitte eins und zwei Anwendung.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 9. 6. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Sie wurde am 8. 6. 2009 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Innenministerium Nordrhein-Westfalen genehmigt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 15. 11. 2004 außer Kraft.
- (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angestelltenlehrgängen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

2. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit als Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes erforderliche Genehmigung mit Erlass vom 8. 6. 2009, Aktenzeichen: 31 – 27.06/01.03 – 3 -3213/09, erteilt.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 2010 (GV. NRW S. 688), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden,

- a) es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher

gez. Dehm

Oberbürgermeister

(3468)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 271

Leistungsnachweise der modularen Prüfung ohne Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
I. Basisstudium		
1. Staatsrecht ¹⁾		1
2. Europarecht ¹⁾		1
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
12. Vortrags- und Präsentationstechniken ²⁾		1
II. Schwerpunktstudium		
13. Klausur Schwerpunktbereich Sozialrecht		3
14. Klausur Schwerpunktbereich Sicherheit und Ordnung		3
15. Klausur Schwerpunktbereich BWL		3
Summen:		27
Punkte/ Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

¹⁾ alternativ Hausarbeit²⁾ bewerteter Vortrag

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 90 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort, _____

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Leistungsnachweise der modularen Prüfung mit Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
I. Basisstudium		
1. Staatsrecht ¹⁾		1
2. Europarecht ¹⁾		1
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement		1
10. Kommunales Finanzmanagement		2
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
12. Vortrags- und Präsentationstechniken ²⁾		1
II. Schwerpunktstudium		
13. Erste Klausur Schwerpunktbereich		3
14. Zweite Klausur Schwerpunktbereich		3
15. Dritte Klausur Schwerpunktbereich		3
Summen:		27
Punkte/ Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

¹⁾ alternativ Hausarbeit²⁾ bewerteter Vortrag

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 90 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort, _____

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

344. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 323 099 523 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 323 099 523 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 9. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

A 36/11

Bochum, 1. 6. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 278

345. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 33 037 151 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 6. 9. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 6. 6. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 278

346. Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Gevelsberg

Das am 9. 2. 2011 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 30 588 859 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 30. 5. 2011

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 278

347. Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenbuch Nr. 30 802 755, ausgestellt von der Stadtsparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des o. g. Kontos, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 6. 6. 2011

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 278

348. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 533 734 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 1. 9. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 1. 6. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 278

349. Aufgebot der Sparkasse Meschede

Das Sparkassenbuch Nr. 302 001 771 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 3. 6. 2011

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 278

350. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 957 354 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 7. 6. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 278

351. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 31 330 525 und Nr. 31 330 533 sind verloren gegangen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen, da sonst die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Sprockhövel, 1. 6. 2011

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 278

352. **Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 700 523, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 3. 6. 2011
dro

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 279

E **Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins

Detlef Paetzel Arnsberg, 9. 6. 2011
Oemberg 33
59823 Arnsberg

Als Liquidatoren des bei dem Amtsgericht Arnsberg unter der Vereinsregisternummer VR 1051 eingetragenen Rennbahnclub Sauerland e. V., machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

gez. Detlef Paetzel und Stefan Skibba
(Liquidatoren)

(54)

Auflösung eines Vereins

Marlies Michel Hagen, 30. 5. 2011
Vormberg 41
58093 Hagen

Magdalene Finkhaus
Dorotheenstr. 33
58089 Hagen

Als Liquidatoren des Vereins Deutscher Hausfrauen-Bund e. V. Ortsverband Hagen e. V., Vormberg 41, 58093 Hagen machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Fragen/Forderungen bei uns anzumelden. (51)

Auflösung eines Vereins

Hans P. Sperlich, Unna, 31. 5. 2011
Rosenweg 77,
59425 Unna

Als Liquidator des beim Amtsgericht Dortmund unter der Registernummer VR 2493 eingetragenen Vereins Kriegsdienstverweigerer-Club Zivil Dortmund e. V. mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Forderungen bei mir anzumelden. (42)

Es ist genug für alle da
... wenn wir miteinander teilen. Helfen Sie mit!

Foto: Ch. Krackhardt

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**